

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freilagen „Ultinger Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf. die Garmondzeile.

Samstag, den 17. Februar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 16. Februar 1917.

Beschädigung der Kartoffelvorräte durch Frost.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sich um- und davon zu überzeugen, ob in Ihrer Gemeinde größere Mengen Kartoffeln erfroren sind. Die Aufbarmachung dieser Mengen ist gütliche Hilfe erforderlich und ist mir deshalb umgehend Anzeige zu machen. Die gesetzl. Meldungen erwarte ich bis zum 25. ds. Mts., gegebenenfalls ist Anzeige zu erstatten.

Durch Frost beschädigte Kartoffeln dürfen nicht gebrannt oder verfüttert verkauft, sondern nur durch Ablieferung an die Fabriken der öffentlichen Ernährung zugeführt werden. Durch Beachtung dieser Vorschrift in Verlust geratene Mengen können bei der Bedarfsanteileung nicht berücksichtigt werden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 16. Februar 1917.

Verkauf von Heu zur Ausfuhr außerhalb des Kreises.

Da die Sicherstellung der dem Kreise für Verlieferung auferlegten Mengen auf Schwierigkeiten stößt ordne ich hiermit an, daß die Ausfuhr von Heu aus dem hiesigen Kreise meiner Genehmigung bedarf. Von heute ab darf Heu aus dem hiesigen Kreise und zwar sowohl in Fuhrern als per Bahn nur mit meiner ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung ausgeführt werden.

Zu widerhandlungen werden mit den einschlägigen Strafbestimmungen verfolgt werden. Die Herren Bürgermeister wollen vorstehendes öffentlich bekannt machen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

die Herren Bürgermeister des Kreises.

die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die für den Monat Februar d. Js. zur Verrechnung der gesetzlichen Familienunterstützungen geforderten Beträge gelangen in den nächsten Tagen an die Gemeindefassen zur Auszahlung. Ich ersuche Sie, die Gemeindefassen mit sprechender Einnahmearweisung zu versehen.

Ultingen, den 13. Februar 1917.

Der Kgl. Landrat

als Vorsitzender des Kreisausschusses.
1604.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu
Bach, Arnoldshain, Brombach, Gleeberg, Gtragen-
bach, Eipa, Finsterthal, Gemünden, Grävenwies-
bach, Haintchen, Hausen, Laubach, Mauloff, Merg-
bach, Mönshaus, Oberems, Oberreifenberg, Pfaffen-
bach, Reichenbach, Rod am Berg, Rod an der
Elbe, Steinbach und Winden.

Der Erhebung meiner Verfügung vom 19.
1917, Kreisblatt Nr. 8, betr. Milchlieferungen

sehe ich binnen 3 Tagen bestimmt entgegen.

Ultingen, den 15. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Holzbauer werden im Betriebe der Forstverwaltung auch weiterhin noch dringend benötigt, namentlich um das notwendige Brennholz zu gewinnen. Hilfsdienstpflichtige, die zur Beschäftigung der Forstwirtschaft geeignet sind, werden daher wiederholt aufgefordert sich bei den Oberförstereien des Bezirkes in dem sie Hilfsdienst leisten wollen, alsbald anzumelden.

Die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Ultingen, den 12. Februar 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 1493.

v. Bezold.

Erhöhung der Höchstpreise für Alee- und Grassamen.

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 13. Januar 1917 im Landwirtschaftsministerium stattgefunden hat, ist vereinbart worden, die in der Sitzung vom 19. September 1916 festgestellten Höchstpreise für die nachstehend bezeichneten Samenarten zu erhöhen. Als Höchstpreise gelten daher vom 15. Januar 1917 ab für 50 Kg.: Roggen, feidefrei, mitteleuropäisch Stufe I. (Höchstverkaufspreis an Verbraucher) 240 Mk., Stufe II. (Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher) 225 Mk., Stufe III. (Höchstverkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande) 210 Mk., Stufe IV. (Höchstverkaufspreis der Händler von Produzenten) 200 Mk., Weizen, feidefrei Stufe I. 182 Mk., Stufe II. 170 Mk., Stufe III. 160 Mk., Stufe IV. 152 Mk., Schweiß Alee, feidefrei Stufe I. 192 Mk., Stufe II. 180 Mk., Stufe III. 170 Mk., Stufe IV. 162 Mk., Wundkeim Stufe I. 192 Mk., Stufe II. 180 Mk., Stufe III. 170 Mk., Stufe IV. 162 Mk., Zinfarnkeim Stufe I. 104 Mk., Stufe II. 94 Mk., Stufe III. 85 Mk., Stufe IV. 80 Mk., Timothe, feidefrei Stufe I. 104 Mk., Stufe II. 94 Mk., Stufe III. 85 Mk., Stufe IV. 80 Mk., Westermoldisches Raygras Stufe I. 110 Mk., Stufe II. 100 Mk., Stufe III. 92 Mk., Stufe IV. 86 Mk.

Berlin, den 29. Januar 1917.

Ultingen, den 7. Februar 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 12. Februar 1917.

In den Gemeinden Glasbitten und Niederhöchst im Kreise Oberlausitz ist die Maul- und

Klauenseuche ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 1487.

v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2

Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschusse, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abchrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

§ 3

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4

Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5

Aus dem Abkehrschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Die Bescheinigung nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7

Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8

Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 10

Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12

Auf die Beitreibung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 13

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestellten oder in der Uebnahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebnahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande**

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Roppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
 - b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 15. 2. 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-korps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 15. Febr. (Amlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In letzter Zeit haben sich an der Front im Armentières und Arras zahlreiche Gefechte Aufklärungsabteilungen abgespielt. Der hat bei seinen häufigen, teils mit, teils ohne Vorbereitung angelegten Unternehmungen betr. Verluste gehabt. In unserer Hand geblieben gefangene brachten wertvolle Aufschlüsse, die die Ergebnisse vieler eigener mit Geschick durchgeführter Erkundungsvorstöße ergänzt worden sind.

Gestern war zwischen Serre und Somme Einsatz vieler schwerer Geschütze der Artillerie, vornehmlich in den Abendstunden stark. Infanterieangriffe erfolgten nicht; es kamen in unruhigen Feuern nur kleine Teilvorstöße einige unserer vorgeschobenen Posten zustande, befehlsgemäß auf unsere Hauptkampfstellung wichen.

Vom Kanal bis zu den Vogesen begann klare Luft die Fliegertätigkeit.

Die Gegner verloren gestern sieben Flugzeuge von denen Leutnant v. Richthofen zwei — am 20. und 21. Sieg im Lustkampf — abgab.

Westlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

An der Bahn von Rowel nach Bud eine unserer Streifabteilungen eine russische Wache und brachte 41 Gefangene zurück.

Südwestlich davon, bei Risselin, holten ein Trupps 30 Russen und ein Maschinengewehr der feindlichen Stellung.

Nördlich der Bahn von Boczow nach Tarnobrzeg ein gut angelegtes, mit Schneid durchgeführtes Unternehmen in vollem Umfange. Nach heftiger Feuerwirkung drangen Sturmtrupps etwa 100 Meter tief in die russischen Linien ein, nahmen selbst eine Befestigung von sechs Offizieren und 275 Mann gefangen und hielten sich fünf Stunden in feindlichen Gräben. Inzwischen gelang es ihnen, Mineuren, die ausgedehnten Minengänge zu zerstören und unter unsere Stellung geführte geladene Eisenbahnschienen unschädlich zu machen.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef keine besonderen Ereignisse.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

An der Putna wurde ein russischer Kreuzer aufgehoben, am Sereth der Vorstoß mehrerer Kompanien zurückgewiesen.

Der Hafen und militärisch wichtige Ankerplatz von Galatz wurden wirkungsvoll beschossen.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Berlin, 15. Febr. Das Marineamt veröffentlichte am 15. Februar folgenden Befehl des Kaisers: An meine Marine! In dem bevorstehenden Entscheidungskampfe gegen den Feind hat die Aufgabe zu, das englische Kriegsmittel der Aushungerung, mit welchem die gefährlichste und hartnäckigste Feinde das deutsche Volk niederzwingen will, gegen ihn und seine Helfer blinden zu lehren durch die Bekämpfung indiger Seeverkehr mit allen zu Gebote stehenden Mitteln. Hierbei werden die Unterseeboote in erster Linie eingesetzt. Ich erwarte, daß diese in weiser Voraussicht sich technisch überlegen entwickelte, auf leistungsfähige und leistungsfreudige Weisen gestützte Schwärme im Zusammenwirken mit allen anderen Kräften im Rahmen der Marine und getragen von dem Glauben, daß sie im ganzen Verlaufe des Krieges zu den größten Taten befähigte, den Kriegswillen zu beugen. Gegner brechen wird. Großes Hauptquartier, 1. Februar 1917. Wilhelm.

WTB Amsterdam, 15. Febr. Bis 8. Februar einschließlich sind bei Bloys Melb über den Verlust von 146 Schiffen eingelaufen, die seit dem 1. Februar versenkt wurden oder unglücklich sind.

Stale und provinzielle Nachrichten.

Ufingen, 16. Februar. Das „Eiserne Kreuz 1. Klasse“ erhielt Leutnant und Kommandeur Wih. Fein von hier.

Ausbarmachung erfrorener Kartoffeln. Es herrscht in vielen, insbesondere in den Haushalten, die Auffassung, daß erfrorene Kartoffeln für menschliche Ernährung ungeeignet sind. In vielen Haushalten werden erfrorene Kartoffeln einfach weggeworfen. Die Auffassung, daß erfrorene Kartoffeln nicht mehr genießbar gemacht werden können, ist irrig. Die erfrorenen Kartoffeln sind bis zum Verbrauch kalt zu lagern, sie unter keinen Umständen aufstauen. Sie sind vor dem Verbrauch 12 bis 20 Stunden im Wasser gelegt, das zweckmäßigerweise erneuert werden kann. Sie dürfen dann nicht geschält werden, sondern werden in der Schale gekocht. Diese Behandlung verlieren die Kartoffeln ihren Geschmack und sind nicht erfrorenen Kartoffeln durchaus gleichwertig.

Am 15. 2. 17. ist eine Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/15. R. R. A. vom 31. 12. 15. betreffend „Ausführungs-, Bearbeitungs- und Bewerbsbedingungen für Web- Trikot-, Wirt- und Strickgarne“ worden. Der Vorlaut der Bekanntmachung in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

Die Aluminium-Fenster. Wie man wird mit der Einziehung der 5 Pfennig-Stücke Nickel und mit dem Ertrag derselben durch Pfennig-Stücke aus Aluminium demnächst befaßt werden.

Glabach, 15. Febr. Erbsen-Reservist Aug. Schmid (Sohn des Veteranen von 1866 und 1871 Hr. Schmidt) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet. — An freim. Holzhauern unsere Gemeinde bis jetzt 30 ihrer Bürger anweisen.

Ansbach, 15. Febr. Der weithin bekannte hochgeachtete Gastwirt Herr Heinrich Briz selbst ist heute im Alter von 72 Jahren gestorben. Alle, die in dem bestbekannten Gasthaus in Ufingen hielten und mit Herrn Briz verkehrten, werden ihn als rechtschaffenen, offenen Charakter, zuvorkommenden Gastwirt kennen. — Möge ihm Frieden ruhen!

Marburg (Bahn), 15. Febr. Eine neue Molkerei hat die Stadt Marburg eröffnet. Sollen täglich 2000 Liter Magermilch und 200 Liter Buttermilch abgegeben werden. Die Buttermilch ist auf 12 Zentner wöchentlich berechnet.

Bermischte Nachrichten.

Heidenrod, 12. Febr. Mit dem 90. rigen Schreinermeister Heinrich Schanke trug hier einen Sonderling merkwürdigster Art Grabe. Vor Jahren schon zimmerte der Mann seinen Sarg und schlief Nacht um Nacht in ihm. Jetzt starb er in dem Schrein und wurde in ihm zu Grabe getragen.

WTB Sofia, 12. Febr. (Nichtamtlich.) Die Kaiserin veröffentlichen folgende Mitteilung: Zu Beginn des vergangenen Jahres fühlte sich die Kaiserin leidend. Trotzdem setzte sie ihre gewohnte Tätigkeit bis Juni fort. Da sie dann ein allgemeines Schwächegefühl überkam, mußte sie sich einer längeren Behandlung unterziehen und vollkommener Ruhe pflegen. Zu diesem Zwecke verbrachte sie den Sommer in einem Sanatorium in der Umgegend von Dresden, wo sich ihr Gesundheitszustand für einige Zeit besserte. In der letzten Zeit stellte sich jedoch wieder eine körperliche Schwäche ein und nach jüngst eingetroffenen Nachrichten ist die Gesundheit der Kaiserin sehr erschüttert. Aus diesem Grunde ist sie geneigt, das Jagd zu hüten, um etwaigen Komplikationen vorzubeugen.

Sonntagsgedanken.

Zur Hilfsbedürftigkeit.

Die wahrhaft hilfreichen Menschen sind die, die „bei der ewigen Glut“ wohnen; die anderen helfen uns nicht mehr, als wir uns selbst

helfen können.

Silly.

Es darf in dieser Zeit niemand mehr müßig gehen, weil er nicht arbeiten will oder auf Grund seiner Einkommensverhältnisse nicht zu arbeiten braucht. Heute gehört jeder Arm und jeder Kopf dem Vaterlande. Helfen!

Der große Krieg wird Deutschland zum Segen werden, weil alle Kräfte unseres Volkes um der gerechten Sache willen haben angespannt werden müssen.

Zu nur ein jeder, was er kann, daß hilfreich stehe Schaff an Schaff; der Krieger schließe treulich an, der Hohe zeige seine Kraft; dann weiß ich wohl, wer Rettung schafft. Droske-Hilshoff.

Lied des englischen Kapitäns.

(Nach Goethe)

Unter allen Wassern ist — „U“!
Von Englands Flotte spürest du
Raum einen Hauch. —
Mein Schiff ward versenkt, daß es knalle —
Warte nur balde
Versinkt du auch!

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Freitag, den 23. Februar d. Js., vormittags 10¹/₂ Uhr beginnend, wird im hiesigen Gemeindevahld, in den Distrikten

„Häuserstein“, „Birkenhag“ und „Malt“ folgendes Gehölz versteigert:
670 Am. Buchen-Scheit- und Knüppelholz
6160 Buchen-Wellen.

Anfang im Distrikt „Häuserstein“.

Steinfischbach, den 14. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Schneider.

Imker,

die ihre **Zuckerversorgung** noch nicht geregelt haben, ganz gleich, ob sie zu einem Verein gehören oder nicht, werden auf **Sonntag, den 18. 2. 17,** nachmittags halb 4 Uhr, nach **Ufingen** ins Gasthaus „Adler“ eingeladen. Formulare sind daselbst zu haben.

Wer Leinöl

roh gekocht oder gebleicht

Cerpentinöl, Lacke, Tran, Siccativ, Gelbleiweiß

usw. noch vorrätig hat, wende sich in seinem eigenen Interesse, zwecks Verwertung an:

S. H. Sondhelm,

Farben- und Lackfabrikate,

Siegen, Fernsprecher 2084.

Suche für Oftern oder sofort einen braven, ordentlichen

Bäckerlehrling.

Karl Walbschmitt,

Bäckermeister,

Oberreifenberg i. L.

Buchen- Scheit- u. Knüppel-Holz

vorjähriges, kauft jedes Quantum.

F. W. Creutz,

Bad Homburg v. d. H.

Für die uns erwiesene Aufmerksamkeit anlässlich unserer „**Goldenen Hochzeitsfeier**“ sprechen wir auf diesem Wege Allen unseren herzlichsten Dank aus.

Stadtrechner a. D. Fritz Schmidt und Frau.

Ufingen, im Februar 1917.

Suche ein

tüchtiges Mädchen

für Hausarbeit, welches schon gedient hat.

2) Frau **Dr. Lötze.**

Suche

tüchtiges, braves Mädchen.

Berthold Abraham, Viehgeschäft,

2) Brandobersdorf.

Kleine Wohnung (2 Zimmer mit Zubehör) zu mieten gesucht. Näh. i. R. Abl.-B.

Gefunden: Gelddiebstahl. Polizeiverw. Ufingen.

Verpachte meine Grundstücke im Einzelnen oder Ganzen Oekonomiegebäude und Wohnung können auf Verlangen mündlich oder schriftlich werden.

2) **Georg Löhner Bwe, Ufingen.**

*Maschinenbauschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt
Spezialabteilung für Elektrotechnik.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.*

Landwirtschaftliche Angebote.

1 frischmelkende Zehrfuhr

2 trachtige Zehrfuhe

zu verkaufen.

2) **Ludw. Gutenstein, Ufingen.**

Schönen gut erhaltenen Schlitten, **1 Einspanner** Wagensattel mit **Hintergeschirr** und **3 Paar Pferde-Zugketten**

zu verkaufen

1) **Wih. Conrad Emrich,**

Brandobersdorf.

Schönes Einlegschwein

zu verkaufen.

2) **Wih. Bullmann,**

Grävennelesbach.

Säckelmaschine zu kaufen gesucht.

2)

Wih. Becker, Michelbach.

Mutterischwein

(19. März 3. Schlag werfend) zu verkaufen.

2)

Adolf Weith, Laubach.

Zehrfuhr mit Kalb

zu verkaufen,

Karl Ott, Mauloff.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 18. Februar 1917.

Estomisch.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Bieder: Nr. 28. — Nr. 289, 1—4 und 6.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Bieder: Nr. 428, 1—2 Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Bieder: Nr. 79, 1—4 und 5.

Amtswache: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 18. Februar 1917.

Vormittags 9¹/₂ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.



Hierzu das „**Illustrierte Sonntagsblatt**“ Nr. 7.

Heute entschlief nach kurzem Kranksein mein lieber
Gatte, unser guter Vater, Grossvater und Schwiegervater

Herr Heinrich Pritz Gastwirt

im Alter von 72 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau **Lisette Pritz**, geb. Pritz.
Familie **Wilhelm Föller**, Gastwirt.
Familie **Theodor Jäger**.
Familie **Lehrer Weber**.

Anspach und Wehrheim, den 15. Februar 1917.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag, den 18. Februar, nachm. 2 Uhr.

Hierdurch die traurige Mitteilung, dass nach Gottes
unerforschlichem Ratschluss meine liebe, herzensgute Gattin,
unsere unvergessliche Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Lina Ernst, geb. Sorg

heute Abend $\frac{1}{2}$ 11 Uhr im 53. Lebensjahre ihren beiden in
dem Kampfe für das Vaterland gefallenen Söhnen in die Ewig-
keit nachgefolgt ist.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Julius Ernst.
Familie **Wilhelm Sorg**.
Familie **August Sorg**.

Westerfeld, den 15. Februar 1917.

Die Beerdigung findet statt: Montag, den 19. Februar, mittags $3\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die vielen Beweise herzlicher
Teilnahme beim Hinscheiden und bei
der Beerdigung unseres lieben Vaters,
Grossvaters und Schwiegervaters

Fritz Vogt

sagen wir Allen innigsten Dank. Ganz
besonders danken wir Herrn Dekan
Bohris für die Trostesworte am
Grabe, dem Kriegerverein für die dem
Verstorbenen erwiesene letzte Ehre,
sowie allen Spendern von Kränzen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Ufingen, den 16. Februar 1917.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Diese Woche (12. 2. bis 18. 2.) kommen an
frischem Fleisch pro Kopf 125 Gramm zur Abgabe.
Es sind demnach 5 Abschnitte der Fleischkarte an
den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:

Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgereien Philippi
und Gutenstein.

Für Schweinefleisch: Metzgerei Hartmann.

Fleischabholungszeiten:

8-9 Uhr Bezirk 4.

9-10 Uhr Bezirk 1.

10-11 Uhr Bezirk 2.

11-12 Uhr Bezirk 3.

Ufingen den 17. Februar 1917.

Städtische Lebensmittelversorgung

Der Magistrat.

Bismann, Bürgermeister.

Garten zu pachten gesucht.

*b) Ph. Kratz, Pfarrgasse 4.

Kaufe Schlachtpferde

und zahle die höchsten Preise

Philipp Jamin,

Pferdemetzger, Oberursel.

2b)

Verloren auf dem Wege Kreuzgasse-Schul-
hofstraße ein Paar **Pantoffel**.
Gegen Belohnung im Kreisblatt-Verlag abzugeben.

Einzelne Dame sucht fleißiges **Mädchen**.
Lohn 20 Mk.

Johanna Roser, Bad Homburg,
Boufienstraße 29.

*)

Einladung.

Zu der am **Sonntag, den 25. Februar**
1917, nachmittags 3 Uhr im Gasthaus
„Adler“ stattfindenden

ordentlichen General-Versammlung

laden wir unsere Mitglieder hierdurch ein.
Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung und
für 1916.
2. Genehmigung derselben und Entlastung
Vorstandes.
3. Verwendung des Reingewinns.
4. Ergänzungswahlen.
5. Bericht über die stattgehabte Revision.
6. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung und Bilanz liegen
zur Einsicht der Mitglieder in der Wohnung
Rendanten offen.

Wehrheim, den 15. Februar 1917.

Spar- und Darlehns-

E. G. m. u. S.

Belte.

Leidker.

Landw. Konsumverei

E. G. m. u. S.

in Wernborn.

Wir laden unsere Mitglieder zur

ordentlichen Generalversammlung

auf **Sonntag, den 25. Februar d.**
nachmittags 3 Uhr bei Gastwirt Josef Beyer
dahier ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz
1916.
2. Genehmigung derselben und Entlastung
Vorstandes.
3. Verwendung des Reingewinns.
4. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.
5. Vorlage des Revisionsberichts.
6. Vereinsangelegenheiten.

Jahresrechnung und Bilanz liegen acht
zur Einsicht der Genossen beim Rendanten off.

Wernborn, den 12. Februar 1917.

Landw. Konf.-Verein Wernborn

E. G. m. u. S.

Becker, Direktor. Bernard, Rendant.

Kranken-Versicherungs-Verein

auf Gegenseitigkeit

Grävenwiesbach.

Sonntag, den 18. März d. 1917,
mittags 3 Uhr findet die

General-Versammlung

des **Krankenversicherungs-Vereins**
Gegenseitigkeit Grävenwiesbach

Saale Heinrich Röhr in Grävenwiesbach

Tagesordnung:

1. Berlesung des Rechenschaftsberichts von 1916
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Anträge von Mitgliedern.
- Es wird um pünktliches und zahlreiches
Erscheinen gebeten.

Grävenwiesbach, den 15. Febr. 1917

Der Vorstand.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 26. Februar d. 1917
vormittags 10 Uhr anfangend, kommt aus hiesiger
Gemeindewald bei Gastwirt Franz Beutler
Seelenberg folgendes Brennholz zur Versteigerung

District 9.

439 Am. Buchen-Scheit und Knüppel

2640 Stück Buchen-Wellen.

District 7 „Windhain.“

9 Am. Nadelholz-Knüppel.

Wülfers, den 16. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Reuter.

2)